

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktionen SPD & PIRATEN zur
 Drucksache 2340/25 –
 Friedhofsgebührensatzung - FriedhGebSEF

Drucksache	2725/25
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	2340/25
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	20.11.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	17.12.2025	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

BP 01

Die Friedhofsgebührensatzung wird in der Anlage 1 wie folgt ergänzt (Ergänzungen fett markiert).

§ 2

Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(5)

Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Einzelfällen eine teilweise oder vollständige Ermäßigung der Gebühren gewähren, wenn die Zahlung dem Gebührenschuldner aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zumutbar ist. Insbesondere können Ermäßigungen für Personen gewährt werden, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, dem Wohngeldgesetz oder vergleichbare Sozialleistungen erhalten.

(6)

Die Entscheidung über die Gewährung einer Ermäßigung trifft die Friedhofsverwaltung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2a

Differenzierte Gebührengestaltung

(1)

Bei der Festsetzung der Gebühren sind Art, Lage und Pflegeaufwand der Grabstätten angemessen zur berücksichtigen.

(2)

Grabarten mit einem nachweislich geringeren Pflegeaufwand – insbesondere Baum- und

Gemeinschaftsgräber – sind mit entsprechend niedrigeren Gebühren auszuweisen.

(3)

Für Kinderreihengräber ist eine besondere Gebührenregelung vorzusehen, die den sensiblen Charakter dieser Grabart sowie die finanzielle Situation betroffener Familien berücksichtigt.

§ 2b

Regelmäßige Überprüfung der Gebühren

(1)

Die Friedhofsgebührensatzung ist regelmäßig, mindestens alle 5 Jahre, auf ihre Angemessenheit und soziale Ausgewogenheit zu überprüfen.

(2)

Dabei sind insbesondere Pflegeaufwand, Nutzungsgewohnheiten, Grabarten und soziale Gesichtspunkte in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.

(3)

Die Verwaltung berichtet dem zuständigen Fachausschuss über das Ergebnis der Überprüfung und gegebenenfalls notwendige Anpassungen.

BP 02

Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge dieser Änderungen zu prüfen, ob das bestehende Gebührenverzeichnis angepasst werden muss, insbesondere:

- für die differenzierte Gebührengestaltung nach Grabart und Pflegeaufwand
- für die besondere Behandlung von Kindereihengräbern.

BP 03

Die Verwaltung legt dem zuständigen Fachausschuss dazu einen überarbeiteten Vorschlag oder eine Empfehlung zur Beschlussfassung vor.

Anlagenverzeichnis

10.11.2025, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift